

Reise- Rücktrittskosten- Versicherung



Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartersörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich einem Selbstbehalt durch diese Versicherung gedeckt. Auch ein Abbruch der Reise während des Chartersörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.



Die Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) leistet im Rahmen des Vertrages wie folgt:

Wenn der Skipper die Reise nicht antreten kann und deshalb der gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.

Wenn ein Crewmitglied die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.

Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskosten Versicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Leistungsgründe sind z.B:

Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten infolge eines Feuer - oder Elementarereignisses, Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson durch unerwartete Kündigung durch den Betrieb, ...

Risikopersonen sind:

neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben

Auf Wunsch: Optionale Insolvenzklausel In Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherer verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.

Wichtige Hinweise:

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung. Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal EUR 1 Mio. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwas andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

WICHTIG:

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Bürger eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta) sind.

Prämientabelle Reiserücktrittskosten	ohne Insolvenzklausele		mit Insolvenzklausele	
	bis 8 Pers	9-12 Pers	bis 8 Pers	9-12 Pers
Reisepreis				
bis 1.000,-	€ 55,-	€ 95,-	€ 69,-	€ 109,-
bis 1.500,-	€ 73,-	€ 115,-	€ 97,-	€ 139,-
bis 2.000,-	€ 92,-	€ 145,-	€ 116,-	€ 169,-
bis 3.000,-	€ 129,-	€ 175,-	€ 161,-	€ 207,-
bis 4.000,-	€ 165,-	€ 225,-	€ 204,-	€ 264,-
bis 5.000,-	€ 200,-	€ 275,-	€ 234,-	€ 319,-
bis 6.000,-	€ 233,-	€ 325,-	€ 282,-	€ 374,-
bis 8.000,-	€ 300,-	€ 425,-	€ 369,-	€ 494,-
bis 10.000,-	€ 365,-	€ 525,-	€ 454,-	€ 614,-

Überweisung /Zahlschein

AT **VKB** Bank
Volkskreditbank AG

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma
EVP-Reiserücktritt

IBAN EmpfängerIn
AT35186000015323777

BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank
VKBLAT2L

Ein BIC ist immer verpflichtend, wenn die Empfängerin IBAN ungleich AT beginnt.

Betrag: **EUR**

Betrag: Euro, Cent

EUR

Pers.-Anz. **A 0 8 7 2** Skipper **InsV**

Reisebeginn (TTMMJJ) Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967 = 67)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Wichtig:

Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,- versichert, die Reise aber EUR 1.050,- gekostet hat, ist die Versicherung im gesamten null und nichtig.

Achtung: Bei Verwendung anderer Erlagscheine als diesen Zahlungsträger oder bei Internetüberweisungen den Zahlungsgrund genau anführen und mit der Zuweisungsnummer A0872 ergänzen! Die Zuweisungsnummer gewährleistet eine unmittelbare Deckungszuweisung lt. Bedingungen.

Empfänger: EVP Reiserücktritt BIC: VKBLAT2L IBAN: AT35 1860 0000 1532 3777

Verwendungszweck: Reiserücktrittsversicherung A0872 inkl. InsolvenzVers

„Name des Charterers“ Törn vom: „Reisebeginn“

Wenn die optionale Insolvenzversicherung gewünscht wird, bitte bei der Überweisung anführen bzw. am Überweisungsträger ankreuzen.

Bankdaten, Reisedaten und die versicherten Personen eintragen. Der Versicherungsnachweis gemeinsam mit dem bestätigten Einzahlungsbeleg weiterleiten. Nur wenn alle Unterlagen vorliegen, kann eine gültige Deckung erzielt werden.

Senden der Unterlagen an: Mail: charterversicherung@evp-vm.at
Fax: 0043 7253 – 20700-77

Reiserücktrittskostenversicherung A 0872

Verspätete Einzahlung

Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt **weniger als 30 Tage**, muss der Abschluss **sofort** bei der **Buchung** erfolgen. Ein verspäteter Abschluss führt im Schadenfall immer zu einer Ablehnung durch den Versicherer.

Der **Abschluss** der Reiserücktrittskostenversicherung (die Überweisung der Prämie) ist im Normalfall spätestens **bis 14 Tage nach Buchung** des Törns möglich.

In **Ausnahmefällen** kann der Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (die Überweisung der Prämie) noch **bis 4 Wochen nach Buchung** des Törns erfolgen. Liegt die Einzahlung der Reiserücktrittskostenversicherung mehr **als 14 Tage nach der Törnbuchung**, benötigt der Versicherer **untenstehende, unterschriebene Erklärung**

Der **Abschluss** der Reiserücktrittskostenversicherung (die Überweisung der Prämie) später als **4 Wochen nach Buchung** des Törns **ist nicht möglich**. Eine spätere Einzahlung führt zu keiner Versicherungsdeckung und die eingezahlte Prämie wird unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr nach schriftlicher Aufforderung (Fax / Mail) an ein angegebenes Konto rücküberwiesen

Antragsteller/Skipper:

Name Vorname Geburtsdatum

Betrifft Zahlung vom:

Datum der Prämieinzahlung

Betrifft Törnbuchung vom:

Datum der Törnbuchung

Der Antragsteller versichert, dass zum heutigem Zeitpunkt bei sich und/oder einem Mitglied der namentlich am Versicherungsnachweis angeführten Crew

kein Rücktrittsgrund laut § 1 Abs. 2 bekannt oder vorhersehbar ist.

.....

Ort Datum

.....

Antragsteller/Skipper

Dieses ausgefüllte und unterschriebene Formular gemeinsam mit dem Versicherungsnachweis und dem Einzahlungsbeleg weiterleiten.

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) (Auszug)

1 Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherten oder einer Risikoperson **nach Abschluss** des Versicherungsvertrages/der Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann.

1.2.1 Tod;

1.2.2 schwere Unfallverletzung;

1.2.3 unerwartet schwere Erkrankung;

1.2.4 Impfunverträglichkeit;

1.2.5 Schwangerschaft;

1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;

1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;

1.2.9 Wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist.

1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.

2 Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren:

2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte/die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung nicht spätestens 14 Tage nach Reisebuchung erfolgt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherte den hierfür je Person vereinbarten Selbstbehalt.

3.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf EUR 25,00 je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch EUR 25,00 je Person. Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

4 Obliegenheiten des Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherte ist verpflichtet:

4.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;

4.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;

4.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

4.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

4.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

4.2.1 Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.